



**Zweite Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang
an der Universität Bayreuth**

Vom 7. August 2019

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der Universität Bayreuth vom 15. Februar 2018 (AB UBT 2018/006), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Juli 2018 (AB UBT 2018/038), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 wird der Passus „Art. 18 Abs. 3 BayHSchG“ durch den Passus „Art. 18 Abs. 2 BayHSchG“ ersetzt.
2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 1 wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in deutscher Sprache erworben haben; die geforderten Deutschkenntnisse können auch durch eine Abschlussarbeit in deutscher Sprache in einem Studiengang nachgewiesen werden. Bewerberinnen und Bewerber, die diesen Nachweis nicht erbringen können, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie den Nachweis der

erforderlichen Sprachkenntnisse spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen."

- b) Die bisherige Nr. 2 wird zu Nr. 3. und der Passus „in Verbindung mit § 12 ff. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) wird durch den Passus „i.V.m. der Qualifikationsverordnung (QualV)“ ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
- „Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.“
- b) Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen. Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden zu Sätzen 4 bis 6.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Portfolioprüfungen“ der Passus „wissenschaftlichen oder sprachpraktischen Essays“ eingefügt.
- b) Nach Abs. 9 wird folgender neuer Abs. 10 eingefügt:
- „¹Ein wissenschaftlicher Essay in einer Lehrveranstaltung wird zeitlich nach den Vorgaben der oder des Lehrenden bzw. der Prüferin oder des Prüfers angefertigt. ²Ein sprachpraktischer Essay in einer Lehrveranstaltung hat einen von der oder dem Lehrenden bzw. der Prüferin oder dem Prüfer festgelegten Umfang und wird zeitlich nach deren bzw. dessen Vorgaben angefertigt. ³Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Prüfungsformen werden von der oder dem jeweiligen Lehrenden bzw. der Prüferin oder dem Prüfer entweder gemäß § 18 benotet oder nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Abs. 7 Satz 3 gilt entsprechend.“
- c) Die bisherigen Absätze 10 bis 12 werden zu Absätzen 11 bis 13.
5. Art. 17 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
- „¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MSchG) ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes - PflegeZG, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

(SGB XI) ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

6. § 20 Abs. 4 wird gestrichen.
7. In § 21 Abs. 5 wird der vorhandene Satz zu Satz 1. Als Sätze 2 und 3 werden angefügt: „²Wird die begonnene Masterarbeit aufgrund der Höchststudiendauer nach § 20 Abs. 2 nicht bestanden, so kann die Masterarbeit bis zum Ende der vorgesehenen Bearbeitungsfrist als Wiederholung fortgeführt werden; die bzw. der Studierende hat dies bis zum Ablauf der Höchststudiendauer nach § 20 Abs. 2 dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen. ³Wird die Masterarbeit dann mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.“
8. Der Anhang I wird wie folgt geändert:
 - a) Zu den Abkürzungen der Prüfungsformen wird nach dem Passus „PF: Portfolioprüfung“ der Passus „WE: wissenschaftlicher oder sprachpraktischer Essay“ eingefügt.
 - b) In Anhang I.2: Chemie wird bei Modul FW-LBC der Modulname „Biochemie und Zellbiologie“ geändert in „Biochemie“.
 - c) Der Anhang I.4: Englisch erhält folgende neue Fassung:

Kennung	Modul	SWS	Prüf.-Art	LP	Fach
VM LIT HIST** oder VM LING HIST**	Vertiefungsmodul Literaturgeschichte oder Vertiefungsmodul Sprachgeschichte	2	WE/K	5	2
SM HA LIT	Fachwissenschaftliche Spezialisierung Literaturwissenschaft	2	HA	6	2
SM HA LING	Fachwissenschaftliche Spezialisierung Sprachwissenschaft	2	HA	6	2
SP LK 2	Landeskunde 2	6	PF* (2x HA 3 LP / K 4 LP)	10	2
EM FW	Examensvorbereitungsmodul Fachwissenschaften	4	M*	8	1, 2
SPM FD oder PM FD	Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum mit Begleitveranstaltung*** oder Praxismodul Fachdidaktik	6	HA*	5	1, 2
VM FD 2	Vertiefungsmodul Fachdidaktik (Englisch)	2	HA/K	4	1, 2
EM FD	Examensvorbereitungsmodul Fachdidaktik (Englisch)	2	E*	4	1, 2
MA	Masterarbeit****		MA	30	1,2

Alle mit * markierten Leistungen sind unbenotet bzw. nicht endnotenrelevant.

** Eines der beiden Module VM LIT HIST oder VM LING HIST ist zu wählen

*** Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Fach.

**** Wahlpflicht mit Masterarbeit im anderen Fach oder in den Erziehungswissenschaften.

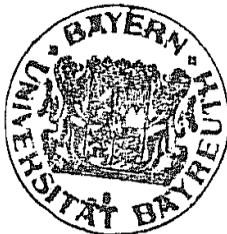
- d) In Anhang I.9: Physik wird bei Modul FD-DIDP5 die Prüfungsart „K/P“ ersetzt durch „HA* “. Bei Modul FD-DIDP11 wird die Prüfungsart „K/M und P“ ersetzt durch „K/M und HA* “.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²§ 1 Nr. 7 gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2017/2018 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben. ³§ 1 Nr. 8 gilt vorbehaltlich Satz 4 für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2019/2020 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben. ⁴Für Studierende, die ihr Studium im Fach Englisch nach der Prüfungs- und Studienordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang vom 15. Februar 2018 (AB UBT 2018/005) in der Fassung der Änderungssatzung vom 16. Juli 2018 (AB UBT 2018/037) vor dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben, findet bis zur Beendigung des Studiums weiterhin die Modulübersicht Englisch der Prüfungs- und Studienordnung für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang vom 15. Februar 2018 (AB UBT 2018/006) Anwendung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 24. Juli 2019 und
der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 30. Juli 2019, Az. A 3366 - I/1b.

Bayreuth, 7. August 2019



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible', written over the printed name.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 7. August 2019 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 7. August 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 7. August 2019.

Bayreuth, 7. August 2019



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, identical to the one above, appearing to read 'S. Leible', written over the printed name.

Professor Dr. Stefan Leible